



**VERBAND DER BERUFSGRUPPEN  
SZENENBILD UND KOSTÜMBILD e.V.**

## **VSK-Infos zur Krise (24.4.2020)**

- **Erhöhung des Kurzarbeitergelds**
- **Verträge nicht zeitlich, sondern zweckbefristet**

Liebe Mitglieder,

der Druck der Verbände und Gewerkschaften zeigt Wirkung: **Die Regierung erhöht das Kurzarbeitergeld (KUG)!**

Beschäftigte in Corona-bedingter Kurzarbeit, deren Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert ist, erhalten künftig mehr Geld, wenn die Kurzarbeit eine bestimmte Dauer überschreitet:

- Ab dem 4. Monat des Kurzarbeitergeldbezugs steigt das Kurzarbeitergeld um 10% auf **70 Prozent** des entgangenen Nettoentgelts (77 Prozent für Haushalte mit Kindern). Für weiterführende Informationen zum KUG siehe auch: <https://www.igmetall.de/politik-und-gesellschaft/wirtschaftspolitik/arbeitsmarkt/so-funktioniert-kurzarbeit>
- Ab dem 7. Monat des Kurzarbeitergeldbezugs steigt das Kurzarbeitergeld um weitere 10% auf **80 Prozent** des entgangenen Nettoentgelts (87 Prozent für Haushalte mit Kindern).

Diese Regelung gilt längstens bis zum 31. Dezember 2020.

**Die Politik bewegt sich - auch die Produktionen müssen sich als verpflichtete Vertragspartner der Filmschaffenden endlich bewegen!**

Das KUG dient primär der Arbeitsplatzhaltung und nicht der Entlastung der Produktionsfirmen. Eine Einführung von Kurzarbeit, die nur bis zum ursprünglich geplanten zeitlichen Vertragsende ungeachtet der tatsächlichen Erfüllung des Vertragszwecks läuft, geht an der Regelung vorbei. Vor dem Hintergrund, dass zeitliche Befristungen von Verträgen in unserer Branche oftmals nicht mit der Erfüllung des Vertragsziels übereinstimmen, ist zu befürchten, dass dann die Filmschaffenden zumeist nur einen Bruchteil der vertraglich geschuldeten Gage erhalten und danach, ohne dass das Projekt abgeschlossen wurde, "auf der Straße" stehen und mit ALG konfrontiert sind.

Es ist wichtig, dass Ihr Euch gegenüber den Produktionen darauf beruft, dass Eure Verträge **zweckbefristet** sind. Dass sie also erst mit Erreichung des Zwecks = Fertigstellung des Projektes beendet sind. Während des laufenden Arbeitsverhältnisses (bis zur Erreichung des Zwecks!) kann man sich auf KUG einigen. Das belastet die Produzenten per se nicht und Ihr steht der Produktion flexibel zur Verfügung, wenn es wieder weitergeht!!

Nur dadurch wird der Sinn des KUG erreicht - Arbeitsplatzhaltung!

Haltet Rücksprache mit dem Berufsverband!

**WIR STÄRKEN EUCH DEN RÜCKEN IN DIESER SCHWEREN ZEIT**